



Vertragsnaturschutz
im Rahmen des
Kulturlandschaftsprogrammes
des Kreises Soest

Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Soest

**Abteilung Umwelt – Natur- und Landschaftsschutz
(KKLP Kreis Soest)**

- Inhaltsverzeichnis -

Anlass u. Zielsetzung

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung, Förderbereiche**
- 3. Förderkulisse**

Anlage 1

Fördermaßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms Kreis Soest

Anlage 2

**Karte der Gebietskulisse des Kulturlandschaftsprogramms Kreis Soest
für die Maßnahmengruppe 2 - extensive Grünlandnutzung und Pflege von
Offenlandbiotopen**

Anlass u. Zielsetzung

Der Kreis Soest ist mit einer Fläche von 1.327 km² der viertgrößte Kreis des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit rd. 300.000 Einwohnern zählt er zu den vergleichsweise geringer besiedelten, ländlichen Gebieten.

Naturräumlich gliedert sich der Kreis Soest hauptsächlich in die drei Untereinheiten „Kernmünsterland“, „Hellwegbörden“ sowie „Nordsauerländer Oberland“.

Die Parklandschaft des Kernmünsterlandes nördlich der Lippe ist geprägt von einem Wechsel von Grünland, Acker und Wald. Zahlreiche Hecken, Feldgehölze, Teiche und Bäche verhelfen dem Landschaftsbild zu vielfältiger Gliederung. Hier weisen insbesondere die noch vorhandenen Grünlandbereiche, als Elemente einer zum Teil intensiv wie auch extensiv genutzten Kulturlandschaft, eine steigende Bedeutung als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna auf.

In der bereits seit Jahrtausenden durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft der Hellwegbörden ragen besonders die überregional bedeutsamen Trockentäler (Schledden) sowie die Bachsysteme der Gieseler und Ahse hervor. Diese sind in ihrer naturnahen Ausprägung weitgehend erhalten und von Grünlandnutzung gekennzeichnet. Die überwiegend ackerbaulich genutzten Bereiche der Hellwegbörde bilden einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Vogelarten der offenen Feldflur, die aufgrund ihres geringen Bestandes beziehungsweise wegen ihrer begrenzten Verbreitung bedroht sind.

Der Süden des Kreisgebietes wird noch heute von großflächigen, siedlungsfreien Waldgebieten dominiert (Naturpark Arnsberger Wald).

Die Einbindung der dörflichen Siedlungsstrukturen in das Landschaftsbild wird im gesamten Kreis durch ortsnahe Grünlandbereiche und zahlreiche Obstwiesen bestimmt.

Durch unterschiedlichste Ansprüche, Nutzungsinteressen und sich wandelnde Nutzungsformen unterliegt die Landschaft auch im Kreis Soest zunehmenden Veränderungen. Stichworte wie „Landschaftsverbrauch“, „Verinselung von Naturräumen“ und „landwirtschaftlicher Strukturwandel“ beschreiben diese Entwicklung. Vielfach führen betriebswirtschaftliche Aspekte wegen der Größe, Lage oder des Zuschnitts von Flächen zur Aufgabe der Bewirtschaftung oder zu Zusammenlegungen verbunden mit großflächigeren Intensivierungen. Lebensräume für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten werden dadurch immer weniger, kleiner oder gehen gänzlich verloren.

Mit dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Soest soll die finanzielle Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere die zuletzt genannten Standorte durch eine extensive Bewirtschaftung langfristig für eine artenreiche Flora und Fauna zu sichern. Auch die Bewirtschaftung kleinerer Flächen, die oft aus betriebswirtschaftlichen Gründen aufgegeben wird, kann sich durch eine Förderung wieder „rechnen“.

Zur Umsetzung sollen die Flächenbewirtschafter die Möglichkeit bekommen, auf Antrag eine Zuwendung zu erhalten, in der die durchzuführenden Maßnahmen und die Höhe des finanziellen Ausgleichs detailliert im Rahmen der Landesvorgaben geregelt werden.

Entsprechend seiner landschaftlichen Gliederung kommen für den Kreis Soest hauptsächlich drei Zielsetzungen in Betracht:

- In den Bereichen der Mittelgebirgsregion (etwa südl. der BAB 44) wirkt sich der zuvor beschriebene landwirtschaftliche Strukturwandel insbesondere auf die Hanglagen der Trockentäler und die Bachtäler im Arnberger Wald aus. Durch die frühere oft kleinflächige Bewirtschaftung in unterschiedlichster Form und Intensität ist hier eine Kulturlandschaft entstanden, in der sich aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvolle Biotope (Kalkmagerrasen, Wacholderheiden, Seggenriede) entwickeln konnten. Durch Aufgabe der Bewirtschaftung, Aufforstungen oder Anlage von Weihnachtsbaumkulturen geht diese Vielfalt zunehmend verloren. Mit dem Kulturlandschaftsprogramm wird angestrebt, die Bewirtschaftung in der bisherigen Form aufrecht zu erhalten und zu fördern. Darüber hinaus sollen diese Bereiche durch Pufferzonen mit extensiver Grünlandnutzung besser geschützt werden. Die Bach- und Schleddentäler bilden zudem wichtige Verbindungsachsen in einem regionalen Biotopverbund.
- In den Regionen der sogenannten Übergangszone herrscht intensiver Ackerbau auf z.T. sehr ertragreichen Böden vor. Auch ehemals typische Grünlandstandorte wie Bachauen werden größtenteils ackerbaulich genutzt. Hier zielt das Programm darauf ab, vorhandenes Grünland zu sichern und wenn möglich zu extensivieren.
- Insbesondere die Hellwegbörde ist ein wichtiger Naturraum mit Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes. Maßnahmen zur Ackerextensivierung sichern den Erhalt von Lebensräumen bedrohter Offenlandarten. Diese benötigen den Schutz durch stehengelassene Vegetation; extensiven Getreideanbau oder die Anlage von Ackerbrachen und -blühstreifen. Des Weiteren sollen Ackerblühstreifen im gesamten Kreisgebiet einen Lebensraum für gefährdete Ackerwildkräuter und Tierarten der Feldflur ermöglichen oder Pufferzonen für schutzwürdige Flächen darstellen.

Weiterhin sollen die zahlreichen Gewässersysteme durch Anlage von Pufferzonen und Umwandlung von Acker in Grünland als Vernetzungsachsen eines Biotopverbundes genutzt werden. Gleiches gilt für die Pflege vorhandener Heckenstrukturen im Verbundsystem. Obstwiesen prägen als Kulturbiotope die Ortsränder und dienen durch Ihre Strukturvielfalt auch als Lebensraum für viele Arten wie z.B. den Steinkauz als einen typischen Bewohner.

Grundsätzliches Ziel des Kreiskulturlandschaftsprogramms ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.

1. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Soest wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 12.05.1999 Az.: III B 5-941.06.10.30 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Förderbereiche

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Soest folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen
 - durch Erhalt und Neuschaffung einer extensiven Nutzung von Ackerrändern und Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften sowie
 - die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
- b) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen
 - durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG),
 - durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten,
 - durch Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- c) die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen mit und ohne Verbindung einer extensiven Unternutzung,
- d) die Pflege von Hecken.

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmengruppen „Acker“, „Grünland“ sowie „Streuobst und Hecken“ zusammengefasst. Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen und die Ausgleichsbeträge ergeben sich aus Anlage 1.

3. Förderkulisse

Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist kreisweit förderfähig.

Für die Maßnahmen der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung und die Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Kreis Soest eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

- a) FFH-Gebiete
- b) Vogelschutzgebiet Hellwegbörde
- c) Naturschutzgebiete
- d) Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,
- e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW
- f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist und § 42 LNatSchG NRW
- g) weitere Bereiche, die durch das Umweltministerium genehmigt sind z.B. Biotopverbundflächen

Die Förderkulisse für die Maßnahmengruppe 2 ist als Anlage 2 beigefügt und/bzw. auf der Internetseite des Kreises Soest unter dem Stichwort „Vertragsnaturschutz“ im Bereich „Links und Downloads“ einzusehen.

Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstbeständen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Eine Förderung der Heckenpflege ist im Bereich der Kulisse zur Maßnahmengruppe 2 für die extensive Grünlandnutzung bzw. Pflege von Offenlandbiotopen möglich.